KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.10.1995
KOM(95) 472 endg.

95/0250 (CNS)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Zusammenfassung

Das agrarstatistische System der Gemeinschaft, das in den letzten 30 Jahren in Einzelteilen aufgebaut wurde, erfüllt noch immer seinen Zweck. Um der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen, wurde eine eingehende Überprüfung des agrarstatistischen Systems der Gemeinschaft im Rahmen des statistischen Programms 1989-1992[1] durchgeführt. Diese Analyse läßt erkennen, daß Verbesserungen und Vorteile durch eine Umstrukturierung erzielt werden können, die unter Beibehaltung der wesentlichen Bestandteile des Systems

(i) durch Rationalisierung, Straffung und einen flexibleren Ansatz Einsparungen ermöglicht und

(ii) neue Prioritäten und Informationsbedürfnisse berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Rahmenprogramms für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997[2] wird in dem vorliegenden Entwurf einer Entscheidung des Rates aufgezeigt, in welchen Bereichen Einsparungen angestrebt werden müssen und welche Bereiche einer Verstärkung bedürfen. Der Entwurf stellt einen Verwaltungsrahmen für die Durchführung von Änderungen dar und legt die für die Änderungen maßgeblichen Grundsätze fest. Mit ihm wird ferner ein Verfahren für die kontinuierliche Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten geschaffen, und er gewährleistet, daß die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten in die Planung der von ihnen durchzuführenden Arbeiten direkt eingezogen werden. Die vorgeschlagenen Verfahren werden auch die Einbeziehung der Planung für diesen Sektor in die statistische Gesamtplanung erleichtern.

Begründung der Maßnahme

1. Aufgrund der Bedeutung, die der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zukommt, hat Eurostat in den 60er und 70er Jahren zahlreiche statistische Anwendungen entwickelt, die zum Teil auf Rechtsvorschriften des Rates und zum Teil auf "Gentleman's agreements" basieren und dem umfangreichen Datenbedarf in Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der GAP sowie der Planung und Überwachung ihrer künftigen Entwicklung nach wie vor gerecht werden.

2. Alle diese Anwendungen wurden immer wieder an Veränderungen in dem betreffenden Sektor angepaßt. In den letzten Jahren wurde jedoch zunehmend deutlich, daß ihre grundlegende Überarbeitung erforderlich ist, wobei sieben Faktoren besonders relevant sind:

 (i) Aufgrund der schrittweisen Erweiterung der Gemeinschaft (und ihrer bevorstehenden erneuten Erweiterung) gibt es bei den meisten Anwendungen bestimmte Aspekte, die, was den generellen Ansatz oder ihre Ausgestaltung betrifft, nicht mehr angemessen sind. In der Landwirtschaft wie in der Statistik sind neue Gegebenheiten entstanden, was zu größerer Vielfalt geführt hat.

1 Entschließung des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. Nr. C161 vom 26. Juni 1989)
2 Entscheidung 93/464/EWG des Rates (ABl. Nr. L219 vom 28. August 1993)

(ii) Im Laufe der Zeit haben sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten und die Möglichkeiten zur Erhebung statistischer Daten grundlegend geändert.

(iii) Mit den anstehenden Problemen hat sich auch der Informationsbedarf geändert. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die sich allmählich durchsetzende Erkenntnis, daß agrarpolitische Maßnahmen auch für andere Fragen (Zukunft des ländlichen Raums, Umwelt usw.) relevant sind, machen eine Veränderung und Weiterentwicklung der mit den agrarstatistischen Anwendungen gewonnenen Informationen erforderlich.

(iv) Nationale Behörden und damit auch nationale statistische Dienste sehen sich allerorts zu Einsparungen gezwungen. Mit der Frage konfrontiert, wo diese Einsparungen vorzunehmen sind, stehen die für die Statistik Verantwortlichen der äußerst umfangreichen gemeinschaftlichen Agrarstatistik zunehmend kritisch gegenüber. Um den vielfältigen neuen Anforderungen gerecht zu werden, bei denen sich das Interesse der Gemeinschaft mit dem der Mitgliedstaaten deckt, ziehen sie Ressourcen von der Agrarstatistik ab, die als bereits überreichlich mit Ressourcen ausgestattet, ineffizient und nicht von vorrangigem nationalen Interesse betrachtet wird. Die Qualität der gemeinschaftlichen Agrarstatistik verschlechtert sich.

(v) Die agrarstatistischen Anwendungen wurden von Fall zu Fall entwickelt und waren jeweils auf den klar erkennbaren Bedarf auf einem bestimmten Gebiet zugeschnitten, wobei man damals der Ansicht war, daß keine Überschneidungen mit anderen Anwendungen bestanden. Das Fehlen eines einheitlichen, kohärenten Systems wird jedoch zunehmend als Ursache für Verschwendung angesehen.

(vi) Eurostat hat in den letzten Jahren verschiedene andere Bereiche der Statistik aufgebaut, so daß sich die Kluft zwischen der Agrarstatistik und anderen Bereichen deutlich verringert hat. Dadurch wird die ausgewogene Einbeziehung der Agrarstatistik in das allgemeine statistische System der Gemeinschaft erleichtert.

(vii) Die Verwaltung des Europäischen Statistischen Informationssystems wurde in den letzten Jahren stärker strukturiert und formalisiert. Heute ist die Programmplanung integriert, und es finden regelmäßige Konsultationen mit den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten statt, die auch fast die gesamte Datenerhebung durchführen, die im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft (das sich mit den nationalen Programmen überschneidet) erforderlich ist. Im Bereich der Agrarstatistik spielen die Landwirtschaftsministerien eine sehr aktive Rolle als Datenlieferanten und Datenbenutzer. Die effiziente und transparente Verwaltung dieses in hohem Maße subsidiarisierten Systems macht einen institutionalisierten Mechanismus erforderlich, der speziell die Agrarstatistiker einbezieht und sich gut in die statistische Gesamtplanung einfügt.

Untersuchung des Problems

3. Die Kommission hat die bestehenden agrarstatistischen Anwendungen mit Blick auf den derzeitigen Informationsbedarf eingehend geprüft und ist nach ergänzenden informellen Gesprächen mit Agrarstatistikern aus den Mitgliedstaaten zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

(i) Der den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den bestehenden Anwendungen abverlangte Aufwand an Ressourcen läßt sich reduzieren:

- durch Rationalisierung,
- wenn den Mitgliedstaaten (innerhalb eines vorgegebenen Rahmens) größere Flexibilität bezüglich der Art und Weise der Datenerhebung zugestanden wird,
- durch Konzentration der Ressourcen auf die wichtigsten Bereiche,
- durch Einschränkungen bei der Erfassung von Merkmalen, die inzwischen an Bedeutung verloren haben.

(ii) Einzelne Bereiche, in denen derartige Einsparungen möglich sind, wurden ermittelt. Um sicherzustellen, daß (a) eventuelle Qualitätseinbußen minimiert werden und aufgrund der Zweckbestimmung der Daten akzeptabel sind und (b) der "acquis communautaire" nicht gefährdet wird, ist jedoch eine sorgfältige Planung erforderlich.

(iii) In bestimmten Bereichen besteht ein neuer oder erhöhter Bedarf an Daten für die gemeinschaftliche Agrarstatistik.

(iv) Die Umstrukturierung der gemeinschaftlichen Agrarstatistik, die Anpassung der nationalen Systeme und die Entwicklung neuer Instrumentarien ist nicht leicht. Eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft wird die notwendige Änderungen erleichtern.

(v) Es ist nicht das Ziel das bestehende System zu revolutionieren, sondern es durch geeignete Anpassungen, Kürzungen und Erweiterungen zu verbessern.

Lösungsvorschlag

4. Mit dieser Entscheidung des Rates

- werden die Arbeitsgebiete, auf denen Verbesserungen anzustreben sind, und die Grundsätze für diese Verbesserungen festgelegt,
- wird ein Mechanismus für die Durchführung der Verbesserungen geschaffen, der eine angemessene Beteiligung aller Betroffenen gewährleistet,
- werden Maßnahmen vorgesehen, die die kleinen Änderungen erleichtern, die an der Spezifikation des Gemeinschaftsbedarfs und an den nationalen Systemen zur Deckung dieses Bedarfs erforderlich sind,
- werden Anpassungen an sich ändernde Umstände möglich.

Die Entscheidung liefert damit das Instrumentarium, um in den unter Ziffer 2 aufgeführten Bereichen, in denen Handlungsbedarf besteht, tätig werden zu können.

VORSCHLAG FÜR
EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

gestützt auf das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993 bis 1997[3], insbesondere auf Artikel 4a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Rahmenprogramm 1993-1997 sieht eine bessere Nutzung der auf die Agrarstatistik verwendeten Mittel durch die Umsetzung der Ergebnisse einer im Rahmen des vorangegangenen statistischen Programms[4] durchgeführten "Screening-Aktion" vor.

Mit diesem "Screening" sind die wichtigsten Merkmale der Änderungen ermittelt worden, denen die Agrarstatistik der Gemeinschaft unterzogen werden muß.

Zu den Merkmalen gehören die wichtigsten Bereiche, in denen Einsparungen erzielt werden können bzw. für die sich neuer oder erhöhter Bedarf zeigt. Die Änderungen sollten nach vereinbarten allgemeinen Grundsätzen erfolgen.

Die nationalen Anpassungen sind auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren und zu überwachen, damit sichergestellt wird, daß

(i) die Daten auf Landesebene ausreichend zuverlässig und zwischen den Ländern ausreichend vergleichbar bleiben,

(ii) die eventuell notwendigen Änderungen an Rechtsvorschriften des Rates von der Kommission rechtzeitig festgestellt, ausgearbeitet und vorgeschlagen werden können und darüber hinaus Entscheidungen der Kommission zur Anpassung einzelner Punkte von Rechtsvorschriften des Rates ebenso rechtzeitig getroffen werden,

1 ABl. Nr. ...
2 ABl. Nr. ...
3 Entscheidung 93/464/EWG des Rates (ABl. Nr. L219 vom 28. August 1993)
4 Entschließung des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. Nr. C161 vom 26. Juni 1989)

(iii) von einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführte methodische Studien über Möglichkeiten zur effizienten Deckung des neuen Informationsbedarfs umfassend und komplementär sind,

iv) bei der Planung nationaler Aktivitäten die Interessen der Gemeinschaft gebührend berücksichtigt werden,

(v) die gemeinschaftlichen Finanzierungsmittel, die die Durchführung dieses Programms erleichtern sollen, so effizient wie möglich eingesetzt werden.

Die Koordinierung kann am besten mit Hilfe einer formalen Struktur erreicht werden, die eine gemeinsame Prüfung der sachlichen Zwänge und Prioritäten ermöglicht und Entscheidungen zuläßt, die nationale und gemeinschaftliche Interessen in Einklang bringen. Die gemeinsamen Entscheidungen sind in ihren großen Linien bei der Vorausplanung von Statistiken zu berücksichtigen, die dem Ausschuß für das Statistische Programm jedes Jahr zur Prüfung vorgelegt werden.

Zur Erleichterung der erforderlichen Änderungen ist es notwendig, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten zu sorgfältig festgelegten Bedingungen finanzielle Unterstützung gewährt.

Die angestrebten Einsparungen machen oft Änderungen an der technischen Durchführung bestimmter Erhebungen erforderlich; diese Änderungen sollten unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen zulässig sein.

Die Sammlung und erste Verarbeitung von für Gemeinschaftszwecke benötigten agrarstatistischen Daten durch die Mitgliedstaaten und die Koordinierung dieser Arbeit sowie die Weiterverarbeitung, Speicherung und Verbreitung der Daten durch die Dienste der Kommission, ggf. abgedeckt durch Rechtsakte des Rates, stehen voll im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Ziel

Im Hinblick auf eine bessere Deckung des Informationsbedarfs durch die Agrarstatistik der Gemeinschaft nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik passen die Mitgliedstaaten ihre nationale Agrarstatistik auf den in Anhang 1 und 2 zu dieser Entscheidung aufgeführten Arbeitsgebieten an die in Anhang 3 genannten Ziele, Eigenschaften und Kriterien an.

ARTIKEL 2

Rolle der Kommission

Die Kommission beteiligt sich an diesem Prozeß in der Weise, daß sie (a) zusammen mit den Mitgliedstaaten (i) gemeinsame Arbeitspläne und (ii) allgemeine Rahmen für methodische Studien ausarbeitet, (b) Datenqualität und -vergleichbarkeit überprüft, (c) Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die im Sinne dieser Entscheidung wichtig sind, ermittelt und umsetzt

ARTIKEL 3

Periode und Ansatz

Verbesserungen an der Agrarstatistik der Gemeinschaft werden in einer ersten Phase in der Zeit von 1995 bis 1997 durchgeführt. Die Kommission übernimmt die Koordinierung durch technische Aktionspläne gemäß Artikel 4.

ARTIKEL 4

Technische Aktionspläne für die Agrarstatistik

1. Die Kommission beschließt jedes Jahr nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren einen technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik. Ein solcher Plan erstreckt sich auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die verfügbaren Mittel werden dabei so eingesetzt, daß eine größtmögliche Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die gemeinschaftliche Agrarstatistik erzielt wird und dabei die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, informeller Übereinkommen und eines neuen Informationsbedarfs erfüllt werden.

2. Jeder jährliche technische Aktionsplan enthält eine genaue Beschreibung der Tätigkeiten für das nächste Jahr und einen ungefähren Zeitplan für die folgenden zwei Jahre. Er berücksichtigt:

 (i) die für die fraglichen Jahre bestehenden Verpflichtungen, z. B. die Liste der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Gemeinschaftserhebungen und ihre Periodizität sowie sonstige an die Kommission zu liefernde Daten,

 (ii) die schriftlichen Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5b) und c),

 (iii) die für jede in Betracht gezogene Maßnahme benötigten Mittel und die verfügbaren Mittel.

ARTIKEL 5

Berichte der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten legen bis zum 31. März jedes Jahres (Jahr n) vor:

(a) einen Kurzbericht über die Durchführung der für das vorangegangene Jahr (n-1) vereinbarten Maßnahmen,

(b) eine Beschreibung der für das folgende Jahr (n+1) vorgeschlagenen Maßnahmen,

(c) eine Mitteilung über alle für die beiden darauffolgenden Jahre (n+2 und n+3) geplanten einschlägigen größeren Maßnahmen, soweit sie für die Zwecke dieser Entscheidung relevant sind.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die zur sofortigen Durchführung vorgeschlagenen Änderungen und alle eventuell dafür erforderlichen vorbereitenden Arbeiten, auf erwartete Schwierigkeiten und Vorschläge zu ihrer Überwindung, auf die Auswirkungen auf die nationalen und gemeinschaftlichen Mittel und auf Vorschläge zu Verbesserungen auf Gemeinschaftsebene. Dabei wird jeweils angegeben, für welche Maßnahmen finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft angestrebt wird.

ARTIKEL 6

Finanzbestimmungen

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten für die Anpassung der nationalen agrarstatistischen Systeme bzw. für die vorbereitenden Arbeiten zur Deckung des neuen oder erhöhten Bedarfs.

2. Die Kommission entscheidet jedes Jahr in Verbindung mit dem technischen Aktionsplan nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren über die Höhe des den Mitgliedstaaten zu gewährenden Finanzbeitrags.

3. Der Beitrag wird den Mitgliedstaaten jedes Jahr zur Verfügung gestellt, nachdem der Jahresbericht über die für das Vorjahr vereinbarten Aktionen der Kommission vorgelegt und von ihr angenommen worden ist. Die Kommission wird Vor-Ort-Kontrollen vornehmen, soweit sie dies für notwendig hält.

ARTIKEL 7

Flexibilität

Falls es für die Umsetzung dieser Entscheidung notwendig sein sollte, kann die Kommission dem Antrag eines Mitgliedstaates zustimmen, eines oder mehrere der folgenden, im Anhang 4 aufgeführten, Erhebungsmerkmale zu ändern: die betroffenen Regionen, territoriale Untergliederungen, Definitionen, Erhebungsmethodik, Erhebungszeitpunkt, Merkmalsliste und Größenklassen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren.

ARTIKEL 8

Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten

Die Kommission kann Anhang 1 (Bereiche, in denen Einsparungen möglich sind) und Anhang 2 (Bereiche mit neuem oder erhöhtem Bedarf) nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren erweitern.

ARTIKEL 9

Aufgaben des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses

Der Ständige Agrarstatistische Ausschuß (SAS)[5] tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um folgendes zu erörtern:

(i) die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte über die Durchführung des Programms,

(ii) die von den Mitgliedstaaten für das folgende Jahr vorgeschlagenen Maßnahmen und die Pläne für die beiden darauffolgenden Jahre,

(iii) den technischen Aktionsplan für das folgende Jahr,

(iv) den in Artikel 6 vorgesehenen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft.

5 Eingesetzt durch Entscheidung 72/279/EWG des Rates vom 31. Juli 1972

ARTIKEL 10

Durchführungsbestimmungen

Die Kommission ergreift alle zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen. Dabei wird sie vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß, im folgenden der "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf - ggf. durch Abstimmung - innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll zu beantragen.

Die Kommission berücksichtigt weitestgehend die vom Ausschuß abgegebene Stellungnahme. Sie teilt dem Ausschuß mit, in welcher Weise dies erfolgt ist.

ARTIKEL 11

Bericht

Vor dem 1. Dezember 1997 legt die Kommission nach Anhörung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vor, dem sie ggf. Vorschläge für eine Verlängerung beifügt.

ARTIKEL 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1995

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT:

ANHANG 1: BEREICHE, IN DENEN EINSPARUNGEN MÖGLICH SIND[1]

1. Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe: geringere Häufigkeit, Straffung des Klassifizierungssystems und des Fragebogens.

2. Erhebung über die Rebflächen: Streichung mehrerer Tabellen, eventuell Einbeziehung in die Strukturerhebung.

3. Erhebung über die Obstbaumanlagen: eventuell Streichung der Zwischenerhebungen.

4. Landwirtschaftlicher Einkommensindex: Streichung der ersten detaillierten Schätzungen im Oktober, weniger Details.

5. Gesamteinkommen landwirtschaftlicher Haushalte: größere Flexibilität bei den Zielkonzepten und der Häufigkeit.

6. Erhebungen über den Viehbestand: Anwendung des Agriflex-Konzepts, d. h. Anpassung der Erhebungshäufigkeit an den Umfang des Viehbestands in jedem Land.

7. Schlachtstatistik: Bei der Fleischproduktion Konzentration der Untersuchungen auf die industrielle Schlachtung.

8. Milchstatistik: Streichung der wöchentlichen Statistiken, Streichung der Kaseinstatistiken, weniger jährliche Statistiken und Strukturstatistiken im Milchsektor.

9. Eier und Brütereien: Streichung der Statistiken über eingelegte Bruteier und über Legehennen.

10. Futtermittel: geringere Häufigkeit der Erhebungen (alle fünf Jahre) für die effektive Erstellung einer Futtermittelbilanz (Angebot und Nachfrage).

1 Festgestellt bei der Überprüfung der Agrarstatistik im Rahmen des Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaft 1989-1992

VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT:

ANHANG 2: BEREICHE MIT NEUEM ODER ERHÖHTEM BEDARF[2]

Themen

1. Rasche Schätzungen der beabsichtigten Aussaaten und Anpflanzungen für die wichtigsten Fruchtarten zu Beginn des Winters.

2. Schätzungen des Bestandsvolumens der wichtigsten Erzeugnisse (u. a. Getreide, Ölsaaten, Fleisch).

3. Statistisch zuverlässige Daten über die Geflügel- und Eiererzeugung.

4. Statistisch zuverlässige Daten über die Obst- und Gemüseerzeugung.

5. Schätzungen des Verbrauchs der wichtigsten Erzeugnisse; Verbrauch von Getreide und Ölkuchen als Futtermittel; Weinverbrauch.

6. Aufnahme von Fragen über sonstige Erwerbstätigkeiten sowie eine Aufgliederung nach Zielregionen in die Strukturerhebung.

7. Veröffentlichung harmonisierter gemeinschaftlicher Forststatistiken.

8. Agrarpreisstatistik: neue Auswahl der Reihen absoluter Agrarpreise unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der wirtschaftlichen Veränderungen.

Methodik

9. Verbesserte und neue Methoden, die den Mitgliedstaaten die effizientere Deckung des bestehenden und des neuen Informationsbedarfs ermöglichen, zum Beispiel leichte Erhebungen, Verwaltungsdaten, Panels, Fernerkundung.

[2] Festgestellt bei der Überprüfung der Agrarstatistik im Rahmen des Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaft 1989-1992. N.B.: Alle eventuellen neuen statistischen Verpflichtungen werden Gegenstand getrennter Rechtsinstrumente des Rates sein.

VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT:

ANHANG 3: ZIELE, MERKMALE UND KRITERIEN

Ständige Verbesserung

1. Die Agrarstatistik der Gemeinschaft wird bei der Deckung des gemeinschaftlichen und sonstigen Bedarfs an agrarstatistischen Informationen immer kosteneffizienter und vollständiger werden.

Positive Vergleichbarkeitskontrolle

2. Die Agrarstatistik der Gemeinschaft wird eine ständige Qualitätskontrolle beinhalten, um zu gewährleisten, daß die Daten für die vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind. Insbesondere kann von den Mitgliedstaaten verlangt werden, daß sie die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die verwendeten statistischen Methoden und ihre Eignung informieren.

Antwortlast

3. Die Agrarstatistik der Gemeinschaft wird die Antwortlast so gering halten, wie es zur Deckung des Informationsbedarfs möglich ist.

Integration der Agrarstatistik mit anderen Statistiken

4. Durch die Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft wird es leichter werden, (a) Statistiken aus anderen Bereichen zu nutzen, (b) einen Datenbeitrag zu allgemeinen statistischen Systemen zu leisten, (c) den agrarstatistischen Apparat zur Sammlung von statistischen Informationen zu nutzen, die von anderen Bereichen benötigt werden.

Komplementarität zwischen Gemeinschaftsebene und nationaler Ebene

5. Mit den nationalen agrarstatistischen Systemen können Daten gesammelt und der Kommission übermittelt werden, die nicht formell für die Gemeinschaftsebene vorgesehen sind, und bestimmte direkt auf Gemeinschaftsebene entwickelte Anwendungen (z. B. EUROFARM, SPEL) können dazu dienen, die Mitgliedstaaten mit Informationen zu versorgen, die auf nationaler Ebene nicht zur Verfügung stehen.

Konzentration auf das Wichtigste

6. Die von jedem Mitgliedstaat gelieferten Datenmengen können entsprechend der Bedeutung des abgedeckten Phänomens für die regionale, nationale und gemeinschaftliche Ebene variieren.

Effizientester nationaler Ansatz

7. Die Mitgliedstaaten können die Basisdaten mit dem statistischen Verfahren sammeln, das im Hinblick auf die gewünschten Definitionen und Termine und die erforderliche Genauigkeit der zu liefernden Daten am effizientesten ist (vorbehaltlich Ziffer 2). Die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Erstellung von Agrarstatistiken ist nicht ausgeschlossen.

Optimierung

8. Die in verschiedenen gemeinschaftlichen Rechtsinstrumenten und informellen Vereinbarungen im Detail festgelegten Erfordernisse der Gemeinschaft stellen an sich keine optimale Struktur dar. Jeder Mitgliedstaat sorgt nach eigenem Ermessen für die optimale Deckung des Gemeinschaftsbedarfs durch sein nationales agrarstatistisches System. Die Gemeinschaftserfordernisse dürfen der nationalen Optimierung nicht unnötig im Wege stehen.

VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK DER GEMEINSCHAFT:

ANHANG 4: RATSVERORDNUNGEN UND -RICHTLINIEN ÜBER DIE AGRARSTATISTIK

RICHTLINIE 72/280/EWG **L 179/2** **7.8.1972**	Richtlinie des Rates vom 31. Juli 1972 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse
RICHTLINIE 76/625/EWG **L 218/10** **11.8.1976**	Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen
RICHTLINIE 93/23/EWG **L 149/1** **1.6.1993**	Richtlinie des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung
RICHTLINIE 93/24/EWG **L 149/5** **1.6.1993**	Richtlinie des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung
RICHTLINIE 93/25/EWG **L 149/10** **1.6.1993**	Richtlinie des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung
VERORDNUNG (EWG) Nr. 3768/85 **L 362/8** **31.12.1985**	Verordnung des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Anpassung bestimmter Rechtsakte des Agrarsektors hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens der Ausschüsse infolge des Beitritts Spaniens und Portugals
VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/88 **L 56/1** **2.3.1988**	Verordnung des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997
VERORDNUNG (EWG) Nr. 837/90 **L 88/1** **3.4.1990**	Verordnung des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung
VERORDNUNG (EWG) Nr. 959/93 **L 98/1** **24.4.1993**	Verordnung des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse ausser Getreide

FINANZBOGEN

eines Programms zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft

1 BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Programm zur Umstrukturierung und Anpassung der gemeinschaftlichen Agrarstatistik.

2 HAUSHALTSLINIE

B2-513: Umstrukturierung der Systeme für Agrarerhebungen.

3 RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 43 des Vertrags.

4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Besondere Ziele

Die im Entwurf der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Datenströme, die für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik notwendig sind, zu harmonisieren und zu verbessern. Im Entwurf ist folgendes vorgesehen:

- ein Planungsmechanismus, der eine Anpassung der nationalen agrarstatistischen Systeme ermöglicht, wodurch dem Rationalisierungs- und Effektivitätsbedarf besser entsprochen werden kann;
- eine klare Definition der Grundsätze und Anwendungsbereiche;
- ein integriertes System für die Agrarstatistik der Gemeinschaft, das sich für eine fortgesetzte Anpassung an den Informationsbedarf eignet;
- ein Instrument, das unter Berücksichtigung ihrer Spezifität eine bessere Integration der Agrarstatistiken in ein allgemeines statistisches System ermöglicht.

4.2 Dauer

Es handelt sich um eine punktuelle Maßnahme zur Unterstützung der Arbeiten der nationalen statistischen Dienste, die für den Zeitraum 1995-1997 vorgesehen ist.

4.3 Zielgruppe

Nutznießer:

- die Gemeinschaftsinstitutionen: Kommission, Rat, Europäisches Parlament, Rechnungshof usw;
- die Mitgliedstaaten;
- die Öffentlichkeit (Unternehmen, Hochschulen, Landwirtschaftsver-bände usw.)

5 EINSTUFUNG DER AUSGABEN BZW. EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Getrennte Mittel (GM)

5.3 Art der Einnahmen

Durch die Vermarktung der produzierten Statistiken werden die Erhebungskosten nur teilweise gedeckt.

6 WELCHER ART SIND DIE AUSGABEN BZW. EINNAHMEN?

6.1 100 %ige Kostenübernahme

Nein.

6.2 Beitrag zur Kofinanzierung mit sonstigen öffentlichen und/oder privaten Quellen

Ja: Kofinanzierung durch die öffentliche Hand (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Dienste).

Die statistischen Arbeiten der Gemeinschaft werden umfassend übernommen, d. h. der größte Teil der Kosten wird von den Mitgliedstaaten getragen. Der gemeinschaftliche Beitrag zur gesamten Agrarstatistik der Gemeinschaft liegt unter 5 % der Ausgaben insgesamt. Dennoch kann bei einigen punktuellen zielgerichteten Maßnahmen, die für eine adäquate Integration der nationalen Systeme in das gemeinschaftliche System unabdingbar sind, der gemeinschaftliche Beitrag höher sein, jedoch 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme nicht

übersteigen. Dies ist insbesondere für das spezifische Programm, das im Entscheidungsentwurf vorgesehen ist, der Fall. Der Beitrag ist ausschließlich auf die Investitionsausgaben beschränkt, die für die Umsetzung der obengenannten Maßnahmen notwendig sind, die operationellen Kosten der laufenden Maßnahme sind davon ausgeschlossen. Die Einzelheiten dieser Mittel werden jährlich von der Kommission festgelegt, wie in Artikel 6.2 des Entscheidungsentwurfs vorgesehen. Das Programm der von den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen muß, bevor es von der Kommission genehmigt wird, vorab dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß (Artikel 9 des Entscheidungsentwurfs) vorgelegt werden.

6.3 Zinsvergütung

Nein.

6.4 Sonstiges

Entfällt.

6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

Nein.

6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

Nein.

7 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Insgesamt 3 Mio. ECU (durchschnittlich 200 000 ECU pro Mitgliedstaat über den gesamten geplanten Zeitraum) in Form von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, die, wie im jährlichen Fälligkeitsplan unter Punkt 7.3 ausgewiesen, aufgeteilt sind.

Die jährliche Mittelzuweisung für diese Maßnahme erfolgt im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse sowie der Kosten und Nutzen.

Dieser Beitrag ist abhängig von den durchgeführten Arbeiten auf der Grundlage der eingeführten und genehmigten Programme für die nationalen Stellen

vorgesehen, die für die Sammlung der statistischen Daten im Bereich Landwirtschaft zuständig sind.

7.2 Anteil des "Minibudgets" an den Gesamtkosten der Maßnahme

Entfällt

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

	1995	1996	1997	1998
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. ECU)	0,4	0,4	2,2	-
Zahlungsermächtigungen (Mio ECU)	0,2	0,4	1,5	0,9

8 WELCHE VORKEHRUNGEN SIND ZUR VERHINDERUNG VON BETRUG VORGESEHEN?

a) Bei Verträgen und Vereinbarungen der Kommission erfolgt die Zahlung nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.

b) Die statistische Information gilt als objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt insofern zu einer stärkeren Absicherung gegen Betrug bei.

9 KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

9.1 Ziel(e)

Der jetzige Entscheidungsentwurf zielt darauf ab, die zum größten Teil bereits vorhandenen Datenströme zu harmonisieren und zu verbessern. Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen:

- Einsparungen durch die Rationalisierung und Straffung der Programme sowie durch die Einführung eines flexibleren Ansatzes;
- Berücksichtigung neuer Prioritäten und des feststellbaren Informationsbedarfs.

9.2 Begründung der Maßnahme

Aufgrund der Bedeutung der Gemeinsamen Agrarpolitik hat Eurostat im Laufe der 60er und 70er Jahre zahlreiche statistische Anwendungen entwickelt. Diese Anwendungen decken den erheblichen statistischen Informationsbedarf, der durch

die GAP entstanden ist, sie unterstützen die laufenden Arbeiten im Rahmen dieser Politik sowie die Vorbereitung und Verfolgung ihrer Entwicklung.

Die einzelnen Anwendungen wurden aktualisiert, damit eingetretene Veränderungen im betreffenden Sektor berücksichtigt werden können. Die Reform der GAP und ihre Auswirkungen auf andere Bereiche (Zukunft des ländlichen Raums, Umwelt usw.) erfordern jedoch eine umfassende Überarbeitung der Informationen, die die statistischen Anwendungen liefern sollen.

Eurostat und die GD VI haben die vorhandenen Anwendungen im Detail analysiert und dabei den gegenwärtigen statistischen Informationsbedarf berücksichtigt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Maßnahme und informeller Diskussionen mit den auf nationaler Ebene für die Agrarstatistik Verantwortlichen wurde folgendes festgestellt:

- die Bereiche, in denen Rationalisierungsmaßnahmen möglich sind;

- die allgemeinen Kriterien, die die Grundlage für die durchzuführenden Maßnahmen bilden (Flexibilität, Harmonisierung, Verknüpfungen mit anderen statistischen Bereichen, neue Quellen usw.).

Die Entscheidung legt den formellen Rahmen fest, der die Festschreibung, Organisation, Koordinierung und Lenkung all dieser Maßnahmen ermöglicht.

Da die **Organisation des Europäischen Statistischen Systems weitgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt** (siehe auch die ergänzenden Erläuterungen unter 9.2.2), wird die Sammlung und erste Aufbereitung der (agrar-)statistischen Daten durch die nationalen statistichen Dienste gewährleistet und finanziert. Dennoch ist ein **gemeinschaftlicher finanzieller Beitrag** in den Fällen **unabdingbar**, in denen Arbeiten für eine **bessere Harmonisierung und Koordinierung der Statistiken auf gemeinschaftlicher Ebene**, wie in der Maßnahme vorgesehen, durchgeführt werden sollen.

9.2.1 Kosten

Die Finanzierung dieser Maßnahme liegt im wesentlichen bei den Mitgliedstaaten (Teil 1 Punkt 6.1), die über eine bewährte Struktur zur Erhebung und Ausarbeitung von Daten verfügen. Wenn die Kommission dieses Programm komplett finanzieren müßte, **wären die Kosten bei einem sicherlich weniger zuverlässigen Ergebnis extrem hoch**.

9.2.2 Sekundärauswirkungen

Die Ergebnisse der Maßnahme tragen zur Verbesserung der statistischen Informationen bei, die im Rahmen der Arbeiten der Mitgliedstaaten und zur Auswertung der Agrarstatistiken im Europäischen Statistischen System verwendet werden.

9.2.3 Multiplikatorwirkung

Sogwirkung hinsichtlich eines europäischen statistischen Raums und einer größeren gemeinschaftlichen Integration der nationalen statistischen Systeme.

Wirkung für Forschung und Hochschulen, die über einzigartiges wissenschaftliches Material zum Studium und zur Analyse des Agrarsektors verfügen.

9.3 Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren

Zur Bewertung des Fortschritts der Arbeiten gibt es drei Arten von Leistungsindikatoren:

Haushaltsindikatoren: Für den Vergleich des Jahresplans mit der Ausführung des Haushaltsplans: Der Plan muß zu 100 % ausgeführt werden.

Programmplanungsindikatoren: Für den Vergleich des statistischen Outputs mit dem im voraus festgelegten Programm sowie mit dem für seine Ausführung geschätzten Haushalt.

Indikatoren für die Mittelverwendung: Es sind vergleichende Analysen vorgesehen, um die erforderlichen Mittel für vergleichbare Maßnahmen zu bemessen und davon ausgehend die Bewertungen zu korrigieren.

A Ausführung des Programms

Die durch die Umsetzung der Anwendung dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen werden von den für die Agrarstatistik zuständigen nationalen Diensten und den Diensten der Kommission im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme, die im Statistischen Programm der Gemeinschaft, 1993-1997, festgelegt sind, vorbereitet und durchgeführt.

Jedes Jahr verabschiedet die Kommission nach Anhörung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses einen technischen Aktionsplan. Der jährliche technische Aktionsplan enthält die Ausarbeitung eines vorläufigen Fälligkeitsplans für die beiden folgenden Jahre.

B Nutzung der Human- und Haushaltsressourcen

- Durchführung von Piloterhebungen;
- Anpassung der Stichprobenpläne, Durchführung der Erhebungen, Anpassung der Register;

- Qualitäts- und Garantiekontrolle hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Ergebnisse;

- Maßnahmen im Bereich des Verwaltungssystems, das als Quelle für statistische Informationen genutzt werden soll;

- Fortbildung.

9.3.2 Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Die Kontrolle der obengenannten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage schriftlicher Mitteilungen, die einmal im Jahr von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden (Jahr n). In diesen Mitteilungen ist enthalten:

(a) ein Kurzbericht über die Durchführung der für das vorangegangene Jahr (Jahr n - 1) vorgesehenen Maßnahmen;

(b) (i) ein Plan mit den für das folgende Jahr (Jahr n + 1) vorgesehenen technischen Maßnahmen,

(ii) Angabe der geplanten einschlägigen größeren Maßnahmen für die beiden folgenden Jahre (Jahre n + 2 und n + 3).

Gegenstand des Berichts und der Pläne sind insbesondere eingeführte Veränderungen, Schwierigkeiten, zu mobilisierende nationale und gemeinschaftliche Mittel sowie Verbesserungsvorschläge.

Das Kontrollverfahren sieht die Anhörung des folgenden Ausschusses vor:

- Ständiger Agrarstatistischer Ausschuß.

Vor Dezember 1997 wird die Kommission einen Bericht über die im Europäischen Parlament und im Rat erzielten Ergebnisse sowie gegebenenfalls Vorschläge vorlegen, die darauf abzielen, diese Entscheidung und insbesondere die Anhänge zu ändern.

9.4 Berücksichtigung bei der Finanzplanung

9.4.1 Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der Generaldirektion für die betreffenden Jahre vorgesehen

Ja.

9.4.2 Geben Sie an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzierungsplans der Generaldirektion das mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebte Ziel entspricht

Verbesserung und Harmonisierung der Agrarstatistiken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

9.4.3 Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die einzelnen Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen können

bei Eurostat und in den Mitgliedstaaten verfügbare Mittel.

10 VERWALTUNGSAUSGABEN

10.1 Ist für diese Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich?

Nein.

10.2 Geben Sie die Höhe der durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an:

ISSN 0256-2383

KOM(95) 472 endg.

DOKUMENTE

DE 17 03

Katalognummer : CB-CO-95-517-DE-C

ISBN 92-77-94290-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

23